



**Konferenz der Obersten
Landessozialbehörden**
Die Geschäftsstelle

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Fabian König

TELEFON
089 / 1261-1192

TELEFAX
089 1261-1730

E-MAIL
KOLS-2013@stmas.bayern.de

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Herrn Referatsleiter
Dieter Lutz
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV2/6450-1/131

04.11.2013

Bundesauftragsverwaltung im Vierten Kapitel SGB XII

- **Beitragsbemessung freiwillig krankensversicherter Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen**
- **Nachweisführung**

Anlage

Gemeinsames Schreiben des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages sowie der BAGüS vom 30.10.2013 nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Lutz,

die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat sich anlässlich ihrer Herbsttagung mit der Beitragsbemessung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen und den Detailfragen beschäftigt, die sich im Zusammenhang mit der Rückabwicklung in der Vergangenheit zu viel gezahlter Beiträge nach Beendigung der Musterstreitverfahren vor dem Bundessozialgericht (Az. B 12 KR 22/09 R, Urteil vom 21.12.2011; Az. B 12 KR 20/11 R, Urteil vom 19.12.2012) ergeben. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits Gespräche mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Angesichts der bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zwischenzeitlich eingetretenen Bundesverwaltung ist beabsichtigt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nunmehr einzubinden. Dazu dürfen wir in der **Anlage** das mit den Mitgliedern der KOLS abgestimmte, gemeinsame Schreiben des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe überreichen.

Bei der Herbsttagung der KOLS wurde außerdem die Handhabung der Nachweispflichten in der Bundesauftragsverwaltung im Vierten Kapitel des SGB XII thematisiert. Von verschiedenen Ländern wurde dazu berichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits am Tag nach dem Einreichtermin die Übermittlung von Nachweisen mit äußerst enger Terminsetzung angemahnt habe, wenn diese Nachweise nicht am Stichtag vorlagen. Gleichzeitig seien jedoch Nachweise nicht akzeptiert worden, wenn diese zwei Tage vor der im Gesetz genannten Frist zugesandt wurden. Die Mitglieder der KOLS möchten Sie bitten, diese Handhabung zu überprüfen und eine flexibilisierte Vollzugslösung anzudenken. Gegebenenfalls könnte diese Thematik bei der nächsten Besprechung mit den Ländern zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

König

Regierungsrat